

# Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 19/24

Ludwigshafen, 18.03.2026

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Freitag, 29.05.2026</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>VII, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigs- hafen</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ludwigshafen

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
170/1.000	Raumeinheit rückwärtiges Kellergeschoss, Erdgeschoss und rückwärtiges 1. Obergeschoss	I	7541 BV 1, 2zu1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>
Ludwigshafen	325	Hof- und Gebäudefläche Bahnhofstraße 31	529

## Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Teileigentumseinheit in Wohn- und Geschäftshaus mit Ladenfläche im EG, interner Verbindungstreppe ins KG zum Lager, separatem Kellerraum und separater Wohnung im 1. OG bestehend aus Eingangsflur mit Garderobe, 3 Zimmer, Flur, offene Wohnküche mit Wohnzimmer, Bad, HWR und Abstellraum, Nutzfläche in KG ca. 250 qm, Nutzfläche in EG ca. 340 qm, Wohnfläche im 1. OG ca. 120 qm, Baujahr Vorderhaus unbekannt, Baujahr Hinterhaus ca. 1950er Jahre;

**Verkehrswert:** 800.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) / [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) / [www.zvg.com](http://www.zvg.com)**

## **Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

u.A. Gläubigerbank: Tel. 0621 59929451

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.